

ENTWURF

Richtlinie über die Vergabe des Oberbayerischen Denkmalpreises des Bezirks Oberbayern

§ 1 Zeitraum

Der Oberbayerische Denkmalpreis wird seit 2021 alle 2 Jahre verliehen. ~~Zum ersten Mal wird der Oberbayerische Denkmalpreis im Jahre 2020 2021 verliehen.~~

§ 2 Ort der Preisverleihung

Die Preisverleihung findet in einer im Eigentum des Bezirks stehenden oder vom ihm genutzten Liegenschaft im Kloster Benediktbeuern in den Räumen der Fachberatung für Heimatpflege statt.

§ 3 2 Vergabekriterien

(1) Einen Preis zuerkannt bekommen können Es können nur Maßnahmen mit dem Oberbayerischen Denkmalpreis gewürdigt werden, die vom Bezirk Oberbayern im Rahmen der Richtlinien zur Vergabe von Zuschüssen des Bezirks Oberbayern durch eine Förderung des denkmalpflegerischen Mehraufwandes gefördertunterstützt wurden. Das Förderverfahren beim Bezirk Oberbayern muss abgeschlossen sein. Die Auszahlung der Zuschusssumme soll nicht länger als 5 Jahre zurückliegen. Ein eigenes Bewerbungsverfahren findet nicht statt; die Verwaltung legt der Preisfindungskommission / JuryKommission geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit den Berichterstattenden „Kultur-, Heimat- und Denkmalpflege Politische Bildung“ als Vorschläge vor.

(2) Der Oberbayerische Denkmalpreis wird an ~~private und öffentliche~~ Eigentümer und Eigentümerinnen von Denkmälern verliehen, die sich ~~durch eine~~ bei einer vom Bezirk Oberbayern geförderten Maßnahme um den Erhalt eines Baudenkmals im Sinne des Art. 1 Abs. 2 BayDSchG verdient gemacht haben. Der Preis wird entweder in Form eines Geldpreises mit, einer Urkunde sowie eines Schildes mit Bezirkslogo oder als „Anerkennung“ in Form einer Urkunde sowie eines Schildes mit Bezirkslogo verliehen. werden.

(3) Eine Verleihung des Preises ist auch an Dritte wie z. B. Fördervereine ~~Vereine~~ oder ähnliche Institutionen möglich, die zwar nicht Eigentümer oder

Eigentümerin des Denkmals sind, die sich aber nachhaltig und in vorbildlicher Weise für die Instandhaltung des Denkmals eingesetzt haben.

~~An Eigentümer mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform kann eine „Lobende Erwähnung/Anerkennung“ in Form einer Urkunde und eines Schildes mit Bezirkslogo vergeben werden können lediglich eine „Anerkennung“ erhalten. Ein Geldpreis wird dort in diesem Fall nicht ausgegeben.~~

~~(1)(4) Folgende Kriterien fließen insind für die Bestimmung der Preisträger und Preisträgerinnen mit einmaßgeblich:~~

- ~~- Die Maßnahme muss mit Mitteln des Bezirks Oberbayern gefördert worden sein Förderung mit Mitteln des Bezirks Oberbayern (u. a. auch Höhe der Förderung und Maßnahmenumfang).~~
- ~~- Die kulturelle Bedeutung des Denkmals für Oberbayern.~~
- ~~- Die fachliche Qualität der Maßnahme.~~

Die

Wünschenswert wäre ist, wenn dass in der geförderten Maßnahme soll ökologische und nachhaltige Aspekte sowie Aspekte der Barrierefreiheit aufgenommen und umgesetzt haben worden sind.

~~— Die fachliche Qualität der Maßnahme.~~

~~— Die kulturelle Bedeutung des Denkmals für Oberbayern.~~

~~(5) Der Empfänger oder/ die Empfängerin deines Denkmalpreises verpflichtet sich, das ein Schild mit Bezirkslogo gut sichtbar außen am betreffenden Denkmal an einem geeigneten Ort dauerhaft anzubringen, soweit dies die örtlichen Umstände zulassen. Umstände, die eine Anbringung des Schildes erschweren oder unmöglich machen, sind vorab abzuklären. Zudem erklärt sich der Empfänger / die Empfängerin eines Denkmalpreises damit einverstanden, dass sowohl sein / ihr Name als auch der Name des Objektes Denkmals mit Ortsangabe zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden kann (Homepage, Zeitungsartikel, Broschüre, Social Media etc.). Der Empfänger / die Empfängerin bemüht sich zudem, persönlich an der Preisverleihung / Würdigung teilzunehmen.~~

~~(2)(1) Umstände, die eine Anbringung des Schildes erschweren oder unmöglich machen, sind vorab abzuklären.~~

§ 4 3 Maßnahme

~~Einen Preis zuerkannt bekommen können Maßnahmen, die vom Bezirk Oberbayern im Rahmen der Förderung des denkmalpflegerischen Mehraufwandes gefördert wurden. Ein eigenes Bewerbungsverfahren findet nicht statt.~~

Die Förderung der Maßnahme soll nicht länger als drei 5 Jahre zurückliegen.

Die Gesamtmaßnahme muss nicht zwingend sollte zum Zeitpunkt der Zuerkennung des Preises weitgehend abgeschlossen sein.

§ 5-4 Preisfindungskommission Kommission

Die Preisfindungskommission Kommission, welche zur Preisfindung einberufen wird, besteht zwingend besteht soll aus folgenden Personen bestehen:

- dem Bezirkstagspräsidenten/ bzw./ der Bezirkstagspräsidentin,
- dem Bezirksheimatpfleger/in bzw./ der Bezirksheimatpflegerin
- dem Kulturreferenten bzw. der Kulturreferentin und
- den Berichterstattenden „Kultur-, Heimat- und Denkmalpflege, Politische Bildung“ des Oberbayerischen Bezirkstags.
- und
- den drei Berichterstattenden „Kultur-, Heimat- und Denkmalpflege, Politische Bildung“ drei weiteren Vertretern des Oberbayerischen Bezirkstags, entsprechend der Zusammensetzung des Bezirkstags

Weiterhin sollen die Preisfindungskommission Kommission folgende Experten enthalten: Fachleuten angehören

- eine Vertretung in einem Vertreter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege
- mindestens eine Vertretung der Fachbereiche Architektur, Bauforschung/Denkmalpflege, Kunstgeschichte o. ä. mit ausgewiesener denkmalpflegerischer Expertise.

einem/er Architekten/in einem/ Architekten bzw./ einer Architektin oder einem Kunsthistoriker bzw. eine/ einer Kunsthistorikerin
einem/er Kunsthistoriker/in
dem Bezirksheimatpfleger

Die Fachleute bestimmt der Bezirksheimatpfleger bzw. die Bezirksheimatpflegerin.

Die/ Der Bezirksheimatpfleger/in Fachberatung für Heimatspflege Der Bezirksheimatpfleger oder/ die Bezirksheimatpflegerin bestimmt den/ die Architekten bzw./ die Architektin in und oder den Kunsthistoriker bzw./ die Kunsthistorikerin.

Die freiberuflichen Freiberufliche Mitglieder der Preisfindungskommission Kommission (Architekt/in, Kunsthistoriker/in) (z. B. ein Architekt bzw. eine Architektin) der Architekt oder die / Architektin oder und der Kunsthistoriker oder die / Kunsthistorikerin) erhalten eine Aufwandsentschädigung von i. H. v. 300.-€ pro Sitzung der Preisfindungskommission Kommission ssitzung.

§ 6 5 Preisgeld/Anerkennung Preis

- (1) Der PreisOberbayerische Denkmalpreis wird entweder in Form eines Geldpreises mit einer Urkunde sowie eines Schildes mit Bezirkslogo oder als „Anerkennung“ in Form einer Urkunde sowie eines Schildes mit Bezirkslogo verliehen.
- (2) Pro Verleihung können insgesamt maximal 25.000€ Preisgeld vergeben werden. Das PreisgeldDiese Summe kann auf mehrere Preisträger und/ Preisträgerinnen verteilt werden. Eine maximale Anzahl an Preisträgern und/ Preisträgerinnen besteht nicht. Die Preise können untereinander gewichtet werden (z.B. Erster Preis, Zweiter Preis, Dritter Preis sowie in Form einer „lobende Anerkennung“).

- (1) Eigentümer und Eigentümerinnen mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform (z. B. Gebietskörperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts) können lediglich eine undotierte „Anerkennung“ erhalten. Ein Geldpreis wird in diesem Fall nicht ausgegeben.
- (2) Der Geldpreis wird zusammen mit einer Urkunde und einem Schild mit dem Bezirkslogo vergeben. (doppelt?)
- (3)

§ 6 Kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung eines Preises besteht nicht.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachungxx.xx.xxxx in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Alle bisher bestehenden Richtlinie über die Vergabe des Oberbayerischen Denkmalpreises vom 09.12.2022 n-treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

München, den _____

Bezirk Oberbayern

Josef Mederer [Name]

Bezirkstagspräsident oder bzw. Bezirkstagspräsidentin